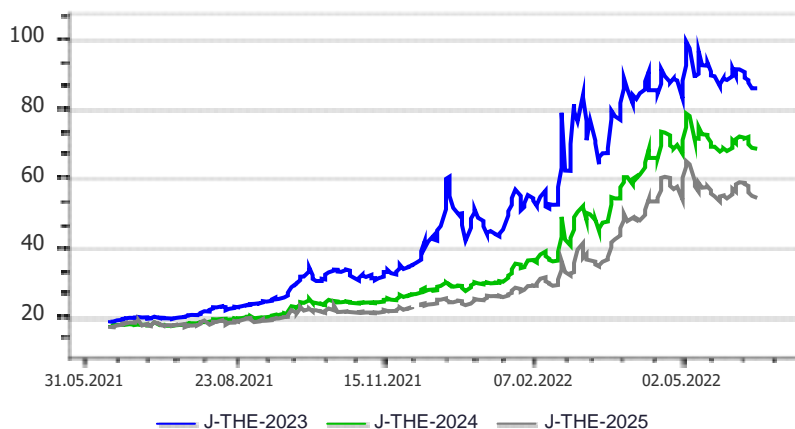


# Erdgas-Marktbericht

AUSGABE 14.06.2022 (KW24)



Entwicklung der Gas Jahresfutures an der EEX



Gas-Jahresfutures EEX	THE in €/MWh	
Kalenderjahr 2023	86,000 →	
Veränderung zur Vorwoche	-4,650	-5,1%
Veränderung zum Vormonat	-6,663	-7,2%
Kalenderjahr 2024	68,480 →	
Veränderung zur Vorwoche	-3,220	-4,5%
Veränderung zum Vormonat	-4,237	-5,8%
Kalenderjahr 2025	54,310 →	
Veränderung zur Vorwoche	-4,350	-7,4%
Veränderung zum Vormonat	-2,943	-5,1%
European Gas Spot Index	79,768	

Die Trendpfeile geben die Einschätzung für die Entwicklung der 24. Kalenderwoche wieder

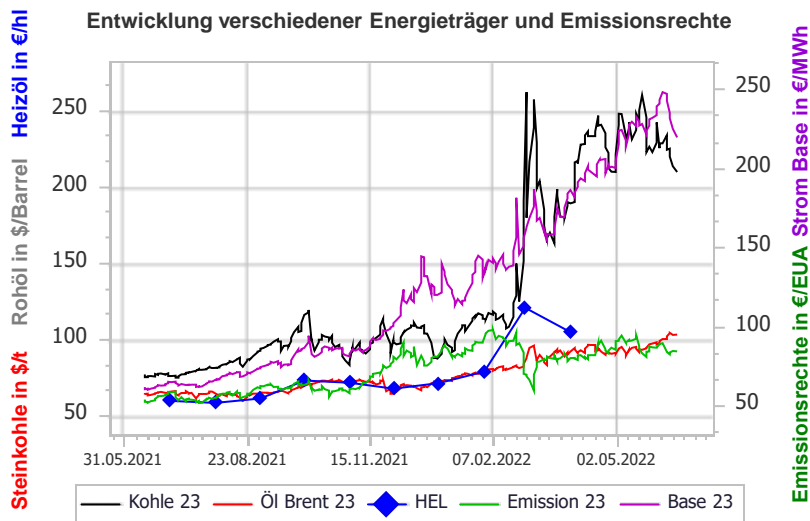
Primärenergien und CO <sub>2</sub> -Zertifikate	Öl Brent 23 in \$/Barrel (ICE)		Kohle API#2 23 in \$/t (EEX)		Base 23 in €/MWh (EEX)		Emissionsrechte 23 in €/EUA (EEX)	
Stand am 14.06.2022	103,37		209,75		219,78		84,49	
Veränderung zur Vorwoche	2,94	2,9%	-23,99	-10,3%	-27,62	-11,2%	0,25	0,3%
Veränderung zum Vormonat	8,68	9,2%	-21,30	-9,2%	-9,92	-4,3%	-6,88	-7,5%

## Aktuelle Nachrichten zu den Energiemärkten

Für den Fall, dass Russland kein Gas mehr liefert, hat das Bundeskabinett einem Gesetzesentwurf zugestimmt, der die Stromversorgung in Deutschland sicherstellen soll. Hierzu sollen Kohlekraftwerke befristet bis Ende März 2024 in die Reserve geschickt werden, um bei Gasknappheit auf Abruf Strom erzeugen und damit das fehlende Gas bei der Stromproduktion zu ersetzen. In Summe hat Deutschland Notreserven in Höhe von bis zu 10 Gigawatt die in solch einer Situation schrittweise einspringen können. Jedoch hat im gleichen Atemzug die Energiewirtschaft unterdessen Nachbesserungen gefordert, um möglichen Problemen bei der Wärmeerzeugung von Gaskraftwerken im Gesetz direkt zu begegnen. Im vergangenen Jahr trug Gas mit rund 15 Prozent zu Stromerzeugung bei. Das sogenannte „Ersatzkraftwerkereithaltungsgesetz“ regelt die Bereitstellung der Kohlekraftwerke. Grundsätzlich hält die Bundesregierung trotz des möglichen zusätzlichen Einsatzes von Kohle an dem Ziel fest, den Kohleausstieg im Jahr 2030 zu vollenden. Ebenfalls bleiben die Klimaziele erhalten. Laut Gesetzesentwurf wird diese zusätzliche Kohleverstromung durch Braun- oder Steinkohle jeweils nur dann abgerufen, wenn eine Gasmangellage droht und der Gasverbrauch in der Stromerzeugung reduziert werden muss. Voraussetzungen hierfür ist eine Alarm- oder Notfallstufe Gas, die die Bundesregierung zuvor aussprechen muss. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Russland im Sommer den Gashahn zudreht und der Gasmangel dann erst im Winter zu erwarten sei. Betroffen hiervon sind systemrelevante Kohle- und Mineralölanlagen die in den Jahren 2022 und 2023 Verbote für die Öl- bzw. Kohleverfeuerung erhalten. Hinzu kommen solche, die bereits in der Netzreserve vorgehalten und nicht mit Erdgas betrieben sind.

Quellen: EEX, konzerninterne Quellen, Statistisches Bundesamt

Entwicklung verschiedener Energieträger und Emissionsrechte



Die in diesem Marktbericht veröffentlichten Informationen sind mit eigenüblicher Sorgfalt recherchiert. Dennoch wird keine Gewähr für die Eignung für einen bestimmten Zweck, für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte sowie für eine fehlerfreie Übertragung übernommen. Der Marktcommentar gibt die persönliche Einschätzung der Verfasser wieder. Er stellt keine Empfehlung oder Aufforderung seitens des Herausgebers an den Leser dar und ersetzt insbesondere auch keine individuelle Beratung. Für Schäden haftet der Herausgeber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungs Ausschluss gilt auch gegenüber gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Betreibers des Marktberichtes. Die Ersatzansprüche sind auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Der Nutzer erwirbt keinerlei Rechte oder Lizenzen an den Inhalten. Diese werden den Nutzern ausschließlich für den eigenen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Jede darüber hinaus gehende Nutzung, insbesondere auch eine kommerzielle Weitergabe der Informationen, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig.